

Allen Jugendhilfeausschuss-Mitgliedern zur Kenntnisnahme

Mitwirkungsrechte von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern, Ortsvorstehern (nicht Ratsmitglied) in Ausschüssen des Rates Übersicht

Aktives Teilnahmerecht

- Ausschussmitglieder
- Im Vertretungsfall: stellvertretende Ausschussmitglieder

Zugelassene Zuhörer öffentliche Sitzung

- Jedermann

Zugelassene Zuhörer nicht öffentliche Sitzung

- Ratsmitglieder
- Stellvertretende Ausschussmitglieder im Ausschuss, dem sie angehören
- Ortsvorsteher, soweit zur Wahrung der Belange des Ortsteils erforderlich
- Sachkundige Bürger anderer Ausschüsse, soweit Aufgabenbereich Beratungsgegenstand berührt

Rederecht

- Ausschussmitglieder
- Im Vertretungsfall: stellvertretende Ausschussmitglieder

Ratsmitglied in Ausschüssen, denen es nicht angehört:

- Mitbehandlung eines von ihm/ihr gestellten Antrages im Rat oder in einem Ausschuss, dem er/sie angehört.
- Stellen von Zusatzfragen zu einer eigenen schriftlichen Antrage an den Bürgermeister
- Erheben von Einwendungen gegen die Niederschrift, soweit ein Rederecht bestanden hat und hiervon Gebrauch gemacht wurde.

Ortsvorsteher:

- Anhörungsrecht zur Wahrung der Belange für den Ortsteil

Antragsrecht in der Sitzung

- Anträge zur Tagesordnung: jedes teilnehmende Ausschussmitglied
- Bei beantragter Erweiterung der Tagesordnung:
Achtung: Angelegenheit darf keinen Aufschub dulden / muss von äußerster Dringlichkeit sein
Beschluss des Ausschusses erforderlich
- Anträge zu einzelnen TOPs: jedes teilnehmende Ausschussmitglied

Abstimmungsberechtigung

- Anwesende ordentliche Ausschussmitglieder
- Im Vertretungsfall: stellvertretende Ausschussmitglieder